
Aktuell geltende Regeln nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Ab dem 24. November 2021 gilt die neue Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg. Das aktuell geltende Warnsystem besteht aus 4 Stufen:

- » Basisstufe: Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.*
- » Warnstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).*
- » Alarmstufe: Ab Hospitalisierunginzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.*
- » Alarmstufe II: Ab Hospitalisierunginzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.*

Schutzmaßnahmen zu Coronavirus SARS-CoV-2 der SBDLZ GbR

Ergänzend zum „Sicherheits- und Hygienekonzept der WEG Fritz-Walter-Weg 19“ hat die SBDLZ GbR zum 24.11.2021 Regelungen und Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Nutzung der Veranstaltungs-/Sporträume modifiziert.

ZUTRITTS-/TEILNAHMEVERBOT

- Beschäftigte und Gäste, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Veranstaltungs-/Sporträume im SpOrt Stuttgart nicht betreten.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

- In den Veranstaltungs-/Sporträumen und Sanitäreanlagen stehen ausreichend Desinfektionsstände zur Verfügung. Zudem sind in allen Sanitäreanlagen ausschließlich Papierhandtücher bereitgestellt.
- Nach jeder Veranstaltung werden Stühle und Tischoberflächen desinfiziert.
- Die Desinfektion der Türgriffe erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.
- Die Veranstaltungs-/Sporträume inkl. Atrium sind durch die raumluftechnische Anlage des Hauses mit 100% Frischluft stets gut belüftet, wodurch das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern durch Aerosole gemindert wird.
- Um Beschäftigte und Besucher zu schützen wurden transparente Trennwände aus Kunststoff angeschafft und bedarfsorientiert aufgestellt.

3G/2G/2G+ REGELUNG

- Öffentliche Veranstaltungen wie Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Sportveranstaltungen etc. sind zulässig. In den beiden Alarmstufen gilt eine Kapazitätsbegrenzung von 50%.
- Gilt die 3G Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis oder ein negativer, tagesaktueller Antigen-Test (nicht älter als 24h) vorzuweisen.
- Gilt die 2G Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis vorzuweisen.
- Gilt die 2G+ Regelung, ist ein Impfbzertifikat oder ein Genesenen-Nachweis sowie ein negativer Schnell- oder PCR-Test vorzuweisen.
- Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/ Betreiber*innen/ Dienstleister*innen/ Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden.
- Sämtliche Ausnahmeregelungen sind dem Papier „Corona-Regeln ab 24.11.2021“ und der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

MASKENPFLICHT (ab 6 Jahre)

- Die Maskenpflicht (FFP 2 oder medizinische Maske) des Hauses gilt auch in den Veranstaltungsräumen.
- Ein ärztliches Gutachten befreit nicht vom Tragen einer Maske.
- Bei Veranstaltungen, die nach dem 2G Optionsmodell in der Basisstufe (Zutritt/Teilnahme nur für geimpfte und genesene Personen) durchgeführt werden entfällt in den Veranstaltungsräumen die Maskenpflicht.
- Beim Sporttreiben sowie zur Einnahme von Getränken und Speisen darf generell die Maske abgenommen werden.

ANFORDERUNGEN AN DEN VERANSTALTER

- Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 2 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 8 durchzuführen.
- Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) einzuhalten.

HYGIENE-REGELN

- Vermeiden Sie Berührungen, Händeschütteln, Umarmungen, wenn Sie andere Personen begrüßen oder verabschieden.

- Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen. Niesen und Husten Sie in die Armbeuge oder Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer.
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern, vermeiden Sie den Kontakt zu Mund, Augen oder Nase.
- Waschen Sie regelmäßig ihre Hände.

FASSUNGSKAPAZITÄTEN/ABSTAND

- Wir haben die Fassungskapazitäten unser Veranstaltungs-/Sporträume neu definiert:
 - a.) mit Mindestabstand von 1,5 Metern zum nächsten Sitzplatz und
 - b.) ohne Mindestabstand, jedoch mit Kapazitätsbegrenzung von 50%.

Raum/Bereich	Fläche	Kinoreihe (mit Mindestabstand)	Kinoreihe (ohne Mindestabstand)	Konferenz (mit Mindestabstand)	Konferenz (ohne Mindestabstand)	U-Form (mit Mindestabstand)	U-Form (ohne Mindestabstand)
0.2	50 m ²	-	-	-	-	6	8
0.3	112 m ²	19	48	19	28	9	13
0.4	155 m ²	24	75	24	36	12	17
0.5	150 m ²	24	83	24	35	12	16
0.6/0.7	145 m ²	24	72	24	36	12	16
Kombi 0.5-0.7	295 m ²	50	144	50	72	19	30
0.8	165 m ²	28	77	28	40	12	19
0.9	207 m ²	35	88	35	48	12	19
Kombi 0.8-0.9	372 m ²	63	165	63	84	22	28
Atrium	800 m ²	120	416	120	210	-	-
Hallenteil klein	432 m ²	-	-	-	-	-	-
Hallenteil groß	648 m ²	-	-	-	-	-	-
Halle komplett	1080 m ²	-	-	-	-	-	-

- Das Atrium kann nur dann genutzt werden, wenn der Veranstalter auch die umliegenden Räumlichkeiten (0.3/0.4/0.5/0.6/0.7) bucht.

PERSONAL

- Für die Beschäftigten der SBDLZ GbR und deren beauftragte Dienstleister gilt in besonderem Maße die Kenntnisnahme und Einhaltung der Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI, BZgA und BmAS SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung.
- Jedes Gewerk und jeder Veranstalter zeichnet sich für den Infektionsschutz seines Beschäftigten/Personals selbst verantwortlich und klärt es im Vorfeld über die Einhaltung der Basishygienemaßnahmen auf. Die SBDLZ GbR behält sich vor, sich entsprechende Nachweise zeigen zu lassen.
- Wir möchten Sie bitten unbedingt den Anweisungen des SBDLZ-Teams Folge zu leisten. Beim Nichteinhalten der Infektionsvorschriften können Konsequenzen drohen

– von der Verwarnung bis hin zum Hausrecht durch den Betreiber und/oder dessen beauftragten Sicherheits-/Ordnungsdienst.

DANKE FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

- Ihre Gesundheit und die unserer Beschäftigten hat für uns höchste Priorität!